

Amtliches Mitteilungsblatt

Nr. 60/06

Inhalt	Seite
Satzung zur Organisation und Benutzung der Zentraleinrichtung Hochschulsport	1461

Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (FHTW)

der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

**Fachhochschule
für Technik
und Wirtschaft
Berlin**

Herausgeber: Die Hochschulleitung
der FHTW Berlin
Treskowallee 8
10318 Berlin

Redaktion: Rechtsstelle
Telefon: 5019-2813
Telefax: 5019-2815

22.12.2006

FACHHOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT BERLIN

Satzung zur Organisation und Benutzung der Zentraleinrichtung Hochschulsport der

Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (FHTW)

Auf Grund von § 12 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 1 Nr. 5 der Satzung der FHTW Berlin zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes (AMBl. FHTW Berlin Nr. 27/02) i.V.m. § 61 Absatz 1 Nummer 4 i. V. m. § 84 Absatz 2 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 2006 (GVBl. S. 713), hat der Akademische Senat der FHTW am 4. Dezember 2006 die folgende Satzung erlassen:*

Präambel

Ausgehend von der gesetzlichen Verpflichtung der Hochschule gemäß § 2 Abs. 4 HRG und § 4 Abs. 6 BerlHG zur Wahrnehmung und Förderung des Hochschulsports erbringt die Zentraleinrichtung Hochschulsport Service-Leistungen in Form eines angemessenen Sportangebots. Dieses dient der sportlichen Betätigung aller Hochschulmitglieder. Es ist interessenbezogen, breitensportlich sowie gesundheitsfördernd angelegt und berücksichtigt auch leistungs- und wettkampforientiertes Sporttreiben.

Der Hochschulsport schließt in seiner ganzheitlichen Funktion Studierende und die übrigen Mitglieder der Hochschule durch sinnvolle Freizeitgestaltung und verstärkte soziale Kommunikation in das akademische Leben ein. Er hat zum Ziel physisch und psychisch ausgleichend einseitigen Belastungen entgegenzuwirken, die sich aus den Studien- und Arbeitsbedingungen an Hochschulen ergeben, und schafft Anreize zum selbständigen Sporttreiben.

Die Mitglieder der Hochschule sind aufgerufen, der Zentraleinrichtung Vorschläge zur Fortentwicklung des Hochschulsportangebotes zu unterbreiten.

§ 1

Rechtsstellung

Die Zentraleinrichtung Hochschulsport ist eine Zentraleinrichtung der FHTW gemäß § 84 BerlHG.

*bestätigt durch die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung gemäß § 90 BerlHG am

* bestätigt durch die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung gemäß § 90 BerlHG am 14.12.2006

§ 2

Aufgaben

Die Zentraleinrichtung Hochschulsport erbringt für die FHTW Dienstleistungen für den Bereich des Allgemeinen Hochschulsports und nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Planung und Organisation des Hochschulsports
2. Praktische Durchführung des Sportangebots und fachliche Betreuung der nebenamtlichen Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen der Zentraleinrichtung
3. Beschaffung und Verwaltung der Geräte und Materialien für den Hochschulsport und Instandhaltung der hochschuleigenen Sportanlagen im Zusammenwirken mit den dafür zuständigen Stellen der Hochschule
4. Weiterbildung der Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen auf dem Gebiet des Hochschulsports
5. Einsatz neuer Formen und Verfahren zur Weiterentwicklung des Hochschulsports
6. Zusammenarbeit mit hochschulübergreifenden Gremien, Verbänden und Krankenkassen
7. Planung, Organisation und Durchführung von Sportveranstaltungen wie Workshops, Wettkämpfen und Meisterschaften auf regionaler und überregionaler Ebene

§ 3

Mitglieder

Die Zentraleinrichtung Hochschulsport besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. dem Leiter oder der Leiterin
2. hauptberufliche Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen
3. nebenberufliche Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen
4. alle am Sportprogramm teilnehmenden und für das laufende Semester eingetragenen Mitglieder der FHTW

§ 4

Organe

Die Organe der Zentraleinrichtung sind:

1. der Leiter oder die Leiterin
2. Rat

§ 5

Leiter/-in

(1) Der Leiter oder die Leiterin der Zentraleinrichtung Hochschulsport ist ein hauptamtlicher Sportleiter oder eine hauptamtliche Sportleiterin.

(2) Der Leiter oder die Leiterin führt die laufenden Geschäfte der Zentraleinrichtung und vertritt die Belange des Hochschulsports nach innen und außen auf der Grundlage und nach Maßgabe der Beschlüsse des Rates. Er oder sie bereitet die Beschlüsse vor und führt sie aus.

(3) Der Leiter oder die Leiterin kann in begründeten Fällen unaufschiebbare Entscheidungen als vorläufige Maßnahmen treffen.

Er oder sie ist verpflichtet, den Rat darüber zu informieren, der die vorläufigen Maßnahmen bestätigt, ändert oder aufhebt.

(4) Der Leiter oder die Leiterin ist für die Erfüllung der Aufgaben verantwortlich und koordiniert diese mit den Mitarbeitern bzw. Mitarbeiterinnen.

§ 6

Rat

(1) Dem Rat gehören stimmberechtigt an:

1. der Leiter oder die Leiterin als Vorsitzender oder Vorsitzende
2. die für den Haushalt der ZE Hochschulsport zuständige Dienstkraft gem. § 3 Nr. 2
3. ein Vertreter oder eine Vertreterin der nebenberuflichen Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen gem. § 3 Nr. 3
4. bis zu zwei Vertreter oder Vertreterinnen der Hochschulmitglieder gem. § 3 Nr. 4, darunter ein vom Studierendenparlament (StuPa) entsandtes Mitglied

(2) Die Vertreter oder Vertreterinnen gem. § 6 Nr. 3 und das nicht durch das StuPa entsandte Hochschulmitglied gem. § 6 Nr. 4 werden auf ihren schriftlichen Antrag in den Rat aufgenommen. Bei mehreren Bewerbern entscheidet das Los.

(3) Der Rat beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, darunter der Leiter oder die Leiterin und ein Vertreter oder eine Vertreterin gem. § 3 Nr. 4 anwesend und stimmberechtigt sind.

(4) Der Rat entscheidet in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung; hierzu zählen insbesondere:

1. die Kontrolle der dem Leiter oder der Leiterin der Zentraleinrichtung obliegenden Geschäftsführung
2. die Gestaltung des Hochschulsportprogramms
3. die Aufstellung der Anmeldung zum Haushaltsplan
4. Vorschläge für die Sachmittelverwendung und -verteilung
5. die Ausarbeitung von Benutzungsordnungen hochschuleigener Sport-hallen und -räume
6. die Entwicklungsplanung
7. die Zusammenarbeit mit den Fachbereichen und weiteren Organisations-einheiten der FHTW, Verbänden und Vereinen

(5) Der Rat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(6) Der Rat wird vom Leiter oder von der Leiterin einberufen. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von einer Woche unter gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung. Außerordentliche Sitzungen kann der Leiter oder die Leiterin in dringenden Fällen auch ohne Einhaltung dieser Frist einberufen.

Der Rat ist außerdem einzuberufen, wenn dies von mindestens zwei Mitgliedern des Rates unter Angabe der zu verhandelnden Gegenstände verlangt wird.

§ 7**Sprecher/-in**

Mitglieder von Sportgruppen können Sprecher oder Sprecherinnen wählen, die die Verbindung zu den im Rat vertretenen Sportreferenten oder Sportreferentinnen halten. Die Sprecher oder Sprecherinnen können an den Sitzungen des Rates mit Rede- und Antragsrecht teilnehmen.

§ 8**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der FHTW Berlin in Kraft. Die Satzung zur Organisation und Benutzung der Zentraleinrichtung Hochschulsport der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (AMBI. FHTW Berlin Nr. 38/95), die Erste Ordnung zur Änderung der Satzung zur Organisation und Benutzung der Zentraleinrichtung Hochschulsport der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (AMBI. FHTW Berlin Nr. 06/00) sowie die Zweite Ordnung zur Änderung der Satzung zur Organisation und Benutzung der Zentraleinrichtung Hochschulsport der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (AMBI. FHTW Berlin Nr. 15/03) treten gleichzeitig außer Kraft.